

Inhaltsverzeichnis

1.	Abteilungsbericht	2
1.1.	Allgemein.....	2
1.2.	Organigramm	3
1.3.	Ausblick.....	4
2.	Allgemeiner Sozialer Dienst.....	5
2.1.	Bezirkssozialarbeit.....	5
2.2.	Ambulante Eingliederungshilfe	5
2.3.	Pflegekinderdienst und Adoptionsfachstelle	6
2.3.1.	Pflegekinderdienst	6
2.3.2.	Adoptionsfachstelle	6
3.	Sozialpädagogische Fachdienste	7
3.1.	Schulsozialarbeit.....	7
3.2.	Sozialpädagogische Gruppenarbeit	8
3.3.	Jugendhilfe im Strafverfahren	9
4.	Jugendamt	10
4.1.	Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH).....	10
4.2.	Beistandschaften	11
4.3.	Vormundschaften/Pflegschaften.....	11
4.4.	Beurkundungstätigkeit des Jugendamtes	12
4.5.	Unterhaltsvorschusskasse.....	12
5.	Kindertagesbetreuung	13
5.1.	Kindertagesbetreuung	13
5.1.1.	Kindertageseinrichtungen	14
5.1.2.	Horte und Flexible Nachmittagsbetreuung	15
5.1.3.	Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027	16
5.1.4.	Kindertagespflege	17
6.	Sozialhilfe SGB XII	18
6.1.	Hilfen außerhalb von Einrichtungen.....	18
6.2.	Hilfen innerhalb von Einrichtungen.....	18
6.3.	Sonstige Hilfen.....	19

1. Abteilungsbericht

1.1. Allgemein

Die Abteilung Jugend und Soziales ist insgesamt für circa 53.000 Bürgerinnen und Bürgern im Einzugsgebiet zuständig. Das Einzugsgebiet erstreckt sich von der Untermühlsiedlung über Durlach und Durlach-Aue bis hin zu den Bergdörfern, inklusive Grötzingen. Numerisch ist die Abteilung Jugend und Soziales die größte Abteilung im Stadtamt.

Personalplanung:

In den vergangenen Jahren konnten wir die Personalentwicklung in den fünf Aufgabengebieten als relativ konstant beschreiben. Dies wirkte sich in der Vergangenheit positiv auf die Erfüllung der Aufgaben aus.

Im aktuellen Berichtszeitraum ist in der Abteilung Jugend und Soziales der demografische Wandel spürbar und zwar auf allen Ebenen.

Die aktuellen Ereignisse, insbesondere die angeordnete Stellenbesetzungssperre, wird uns vor große Herausforderungen stellen und es bleibt abzuwarten, welche Stellen wiederbesetzt werden können. Es ist in der derzeitigen Situation davon auszugehen, dass es immer schwerer werden wird, die Aufgabenvielfalt zu erfüllen, sollte diese Entwicklung weiter Bestand haben. In der Abteilung Jugend und Soziales bewegen wir uns hauptsächlich im Bereich der Pflichtaufgaben, zu deren Einhaltung wir gesetzlich verpflichtet sind. Es besteht ein Rechtsanspruch zum Beispiel auf Leistungen im Bereich der Grundsicherung, im Kindertagesbereich, in der Schulkindbetreuung, im Teilhabemanagement oder im Kinderschutz.

Es gilt dafür zu sorgen, dass das vorhandene Wissen nicht verloren geht, Übergänge geschaffen und Aufgaben neu verteilt oder anders strukturiert werden. Klar ist, dass wir bei der Personalplanung und Personalentwicklung nur mit den vorhandenen Ressourcen planen können, um die bestehenden Aufgaben zu bewältigen.

Diesen Spagat zu bewältigen wird uns sehr stark in Anspruch nehmen und vor große Herausforderungen stellen.

Zusammenarbeit der Abteilung Jugend und Soziales mit der Fachbehörde:

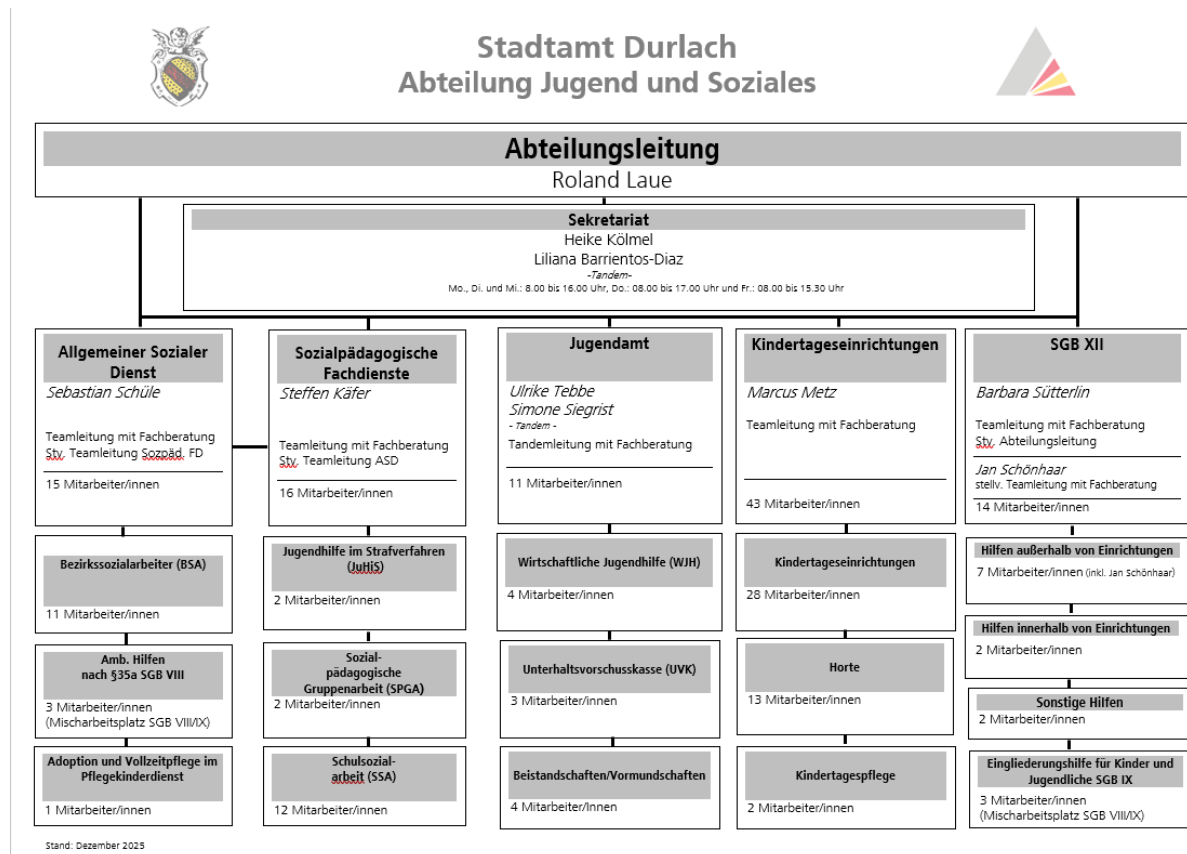
Die Zusammenarbeit und Kooperation mit unserer Fachbehörde, der Sozial- und Jugendbehörde, ist in jedem Sachgebiet fest verankert. Sie gehört zum Arbeitsalltag und ist dort fest implementiert.

Eine gute und funktionierende Zusammenarbeit mit der Fachbehörde ist für die Abteilung Jugend und Soziales in vielen Bereichen von großer Bedeutung. Diese Zusammenarbeit ist gewährleistet und wird auch praktiziert.

Die Abteilung Jugend und Soziales ist in viele Prozesse, die gesamtstädtischen Charakter haben, eingebunden.

Hierfür gibt es unterschiedliche Formate wie regelmäßige Jour Fixe, Strategietag und Workshops.

1.2. Organigramm



1.3. Ausblick

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) schreitet im Sozialen Dienst immer weiter voran. Ab dem 1. Januar 2026 arbeiten die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Durlach mit hoher sozialarbeiterischer Präsenz an einer bürgernahen Beratung mit barrierefreiem Zugang für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Zuständigkeitsbereich.

Mit der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes übernimmt das Stadtamt Durlach zusätzlich die stationären Eingliederungshilfen und deckt dementsprechend fortan den gesamten Bedarf des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch.

Schulkind-, Bildungs- und Betreuungssystem

Das Neue Model SKIBB

Ein weiteres großes Thema wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 sein.

Ab diesem Schuljahr haben alle Kinder ab der ersten Klasse einen Anspruch auf Ganztagesförderung. In diesem Zuge führt die Stadt Karlsruhe die bisherigen Betreuungsformen an Grundschulen schrittweise im Schulkind-Bildungs-Betreuungssystem, dem sogenannten SKIBB-Modell, zusammen.

Das Stadtamt Durlach wird an zwei Grundschulen in Durlach – der Schloss-Schule und der Grundschule Durlach-Aue – in die Förderung und Betreuung der Schulkinder einsteigen und Kooperationspartner der beiden Schulen werden. Damit lösen wir den bisherigen Kooperationspartner, das Schul- und Sportamt, ab und übernehmen das Personal in das Stadtamt Durlach.

Netzwerkarbeit:

Es finden verschiedene Kooperationen mit unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen statt. Beispielsweise mit:

- Arbeitskreis Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Einzugsgebiet
- Kinderbüro der Stadt Karlsruhe
- Fan Projekt KSC
- Kinder- und Jugendhaus Durlach und Aue
- Kooperationen mit weiteren Trägern im Stadtteil und Institutionen:
AWO, Diakonie
- In diesem Arbeitskreis sollen Beteiligungskonzepte für Kinder und Jugendliche entwickelt sowie umgesetzt werden.
- Zusammenarbeit mit dem Schul- und Sportamt
- Regelmäßiger Austausch mit den Schulleitungen im Einzugsgebiet
- Teilnahme am Begleitgremium Soziale Quartiersentwicklung
- Torwächter Haus Kooperation mit dem Stadtjugendausschuss
- Projekt Computerschule und Übergang Schule-Beruf

2. Allgemeiner Sozialer Dienst

Teamleitung:
Sebastian Schüle

Stellvertretende Teamleitung:
Steffen Käfer

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) in Durlach besteht aus den Bereichen:

- Bezirkssozialarbeit
- Ambulante Eingliederungshilfe nach dem § 35a SGB VIII
- Pflegekinderdienst und Adoptionsberatung

2.1. Bezirkssozialarbeit

Die vier wesentlichen Aufgabenschwerpunkte der Bezirkssozialarbeit umfassen:

- Beratung, Gewährung und Überprüfung von Hilfen zur Erziehung.
- Ausübung des Wächteramtes (Kinderschutz).
- Beratung bei Trennung und Scheidung sowie Mitwirkung bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren vor den Familiengerichten.
- Sozialberatung für Menschen jeden Alters in schwierigen Lebenssituationen.

Das Team des Allgemeinen Sozialen Dienst ist eingespielt, wodurch sich die alltäglichen Arbeitsabläufe in routinierter Form gestalten. Dieser Benefit ermöglicht den Durlacher Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeitern auch in komplexen Situationen eine Fallarbeit auf fachlich hohem Niveau. Dabei legt der Allgemeine Soziale Dienst großen Wert auf eine hohe sozialarbeiterische Präsenz im Stadtteil. Eine bürgernahe Beratung mit barrierefreiem Zugang steht hierbei weiterhin im Fokus der alltäglichen Arbeit. Um diesen hohen Standard auch weiterhin gewährleisten zu können, wird auch im kommenden Jahr ein wesentlicher Schwerpunkt auf die bereits etablierten regelmäßigen Netzwerktreffen mit den wichtigen Kooperationspartnern gelegt. Die Zusammenarbeit ist hier geprägt von einem fachlich offenen und kritischen Austausch.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wird zum 1. Januar 2026 seine konkrete Umsetzung in den Bezirksgruppen der Stadt Karlsruhe finden. Durch die in Durlach etablierten Strukturen in Form eines sozialpädagogischen Spezialteams, welches die Bedarfsklärung und Installation von ambulanten Hilfen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung seit vielen Jahren eigenständig tätigt, wurden im Durlacher Zuständigkeitsbereich diesbezüglich bereits wesentliche Weichenstellungen für eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Gesetzes vorgenommen. Um eine ganzheitliche Bereitstellung von Hilfen mit eigener Verwaltung (Wirtschaftliche Jugendhilfe) im Rahmen des SGB IX zu gewährleisten, erfolgt ab 1. Januar 2026 eine Übernahme der bisher noch von der Sozial- und Jugendbehörde bearbeiteten stationären Hilfen als folgerichtiger letzter Schritt dieser Gesetzesumsetzung. Eine Hauptaufgabe wird hierbei auch weiterhin darin bestehen, die in Durlach bereits etablierten Organisationsstrukturen für eine noch präzisere Bedarfsermittlung von betroffenen Familien zu optimieren.

2.2. Ambulante Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist zuständig für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Ein Anspruch auf Leistungen besteht nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder dem Jugendhilferecht (§ 35 a SGB VIII). Die Fallbearbeitung für ambulanten Hilfen erfolgt seit Ende 2014 als Hilfe „aus einer Hand“ und trägt dem Inklusionsgedanken Rechnung.

- Gewährung von ambulanten Hilfen (Autismus- und Lerntherapie)
- Frühförderung
- Kindergartenintegration, Schulintegration und Sonderschulkindergärten
- Kurzzeitunterbringung

Sobald ein erzieherischer Bedarf oder eine Beschulung an einem SBBZ (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) angezeigt ist, beziehungsweise im Vordergrund steht, erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, gegebenenfalls auch in Form einer Fallübergabe, um diesem erzieherischen Bedarf adäquat begegnen zu können. Insbesondere vor dem Hintergrund des in Kürze in Kraft tretenden neuen Gesetzes gilt es, diese Schnittstelle weiter zu schärfen.

2.3. Pflegekinderdienst und Adoptionsfachstelle

2.3.1. Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst im Stadtamt Durlach ist für die Werbung, Auswahl und Beratung von Pflegefamilien sowie die Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflege zuständig. Darüber hinaus werden die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre Eignung geprüft, beraten und in Qualifizierungskursen ausgebildet beziehungsweise weitergebildet. Aktuell gibt es im Einzugsgebiet zehn Pflegefamilien.

Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Kinder und Jugendliche können von der Kontinuität des Beziehungsangebots bei Pflegeeltern oder in Pflegefamilien profitieren und in einem stabilen Umfeld in den Familienalltag integriert werden.

Voraussetzung für diese Form der Hilfe zur Erziehung ist die Gewährung der Vollzeitpflege als geeignete und notwendige Hilfeart, die Entscheidung der sorgeberechtigten Eltern – ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben – sowie geeignete Pflegepersonen, die bereit sind, das Kind oder den Jugendlichen bei sich aufzunehmen.

Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen, seinen persönlichen Bindungen und den Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soll die Vollzeitpflege eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform sein. Die Möglichkeit der Rückführung in die Herkunftsfamilie ist anhand der Besonderheiten des Einzelfalls abzuwägen und mit allen Beteiligten zu kommunizieren. Neben der Beratung und Begleitung der Pflegefamilie kommt daher der Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie eine besondere Bedeutung zu.

2.3.2. Adoptionsfachstelle

Der Fachbereich Adoption in Durlach umfasst folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Adoption im In- und Ausland, Verwandten- und Stiefkindadoption
- Wurzelsuche/Suchen und Finden
- Bewerberüberprüfung
- Nachsorge, Unterstützung und Begleitung
- Fortbildungsangebote
- Öffentlichkeitsarbeit
- Statistiken
- Qualitätssicherung

Die Tätigkeiten der Adoptionsfachstelle sind in verschiedenen Gesetzen festgelegt und damit vorgegeben.

3. Sozialpädagogische Fachdienste

Teamleitung:
Steffen Käfer

Stellvertretende Teamleitung:
Sebastian Schüle

Die Sozialpädagogischen Fachdienste in Durlach bestehen aus den Bereichen:

- Schulsozialarbeit
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Jugendhilfe im Strafverfahren

Die enge Verzahnung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und Sozialpädagogischen Fachdiensten ist durch die gegenseitige Vertretung gegeben.

3.1. Schulsozialarbeit

Das Angebot der Jugendhilfe gemäß § 13 in Verbindung mit § 13a SGB VIII wird durch ein eingespieltes Team aus sozialpädagogischen Fachkräften direkt vor Ort in der Schule erbracht. Die Besetzung zeichnet sich durch eine sehr hohe Kontinuität aus.

Das Konzept für die Schulsozialarbeit der Stadt Karlsruhe, das in der Sozial- und Jugendbehörde wie auch im Stadamt Durlach angewandt wird, hat insbesondere die Schwerpunkte:

- Beratung von Lehrkräften im Umgang mit Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.
- Beratung und Vermittlung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.
- Unterstützung der Schule bei der inneren Schulentwicklung und bei Vernetzungskonzepten.
- Unterstützung der Schulen bei Fragen zu übergeordneten Themen, wie beispielsweise Kinderschutz und Schulverweigerung.
- Wahrnehmung der Aufgaben im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).
- Diese erfolgreiche gesamtstädtische Entwicklung nahm sich die gesamte Abteilung zum Anlass vielfältige Aktionen in den Schulen, in den Stadtteilen und online durchzuführen. In enger Kooperation und Abstimmung mit der Sozial- und Jugendbehörde werden diese Aktionen für junge Menschen geplant, koordiniert und beworben.

Schulsozialarbeit ist zu einem festen Bestandteil des Schulalltags geworden. Die Fachkräfte arbeiten mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammen. Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte werden zu Themen der Erziehung beraten und in der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes unterstützt. Kinder und Jugendliche werden zu individuellen und altersspezifischen Themen beraten. Junge Menschen und Familien profitieren von dieser Kooperation mit dem System Schule und dem gemeinsamen Handeln.

Ein hohes Maß an Unterstützung ist im Hinblick auf das soziale Miteinander im Schulalltag notwendig, sodass neben der Beratungstätigkeit Präventions- und Interventionsangebote einen zentralen Stellenwert einnehmen.

Vertreterinnen und Vertreter der Fachstelle für Suchtprävention, des Kinderbüros und der Schulsozialarbeit engagieren sich darüber hinaus im Arbeitskreis Prävention an Schulen. Ziel ist eine qualitative Weiterentwicklung der Präventionsarbeit. Gemeinsame Leitlinien der Sozial- und Jugendbehörde, sowie der Abteilung Jugend und Soziales Durlach sollen die Qualität und Passgenauigkeit der Angebote an den Schulen sichern.

Aufgrund des gestiegenen Beratungsbedarfs an den Gemeinschaftsschulen wurde für die Augustenburg Gemeinschaftsschule in Grötzingen, nach Fertigstellung der Räume, eine zusätzliche Schulsozialarbeiterstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent besetzt. Mittlerweile ist das Angebot der Schulsozialarbeit auch dort ein fester Bestandteil des Schulalltags.

Von der Fachbereichsleitung wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung des Konzeptes der Schulsozialarbeit initiiert da die Kinder- und Jugendhilfe durch den berufsdemographischen Wandel sowie den gleichzeitig steigenden gesellschaftlichen Bedarfen unter immer stärkeren Druck geraten wird. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen bedarf es anderweitiger Lösungsansätze für gegebene, wie auch für die kontinuierlich steigenden Bedarfe, an Schulen. Die derzeitige Aufgabe ist ein Rahmenkonzept zu erarbeiten, welches den aktuellen Entwicklungen des Aufwachsens gerecht wird und einen wirkungsorientierten Einsatz von Ressourcen absichert. Dabei gilt es die gesamtstädtischen, als auch die in Durlach bereits etablierten Organisationsstrukturen, für eine noch präzisere Bedarfsklärung zu optimieren.

Die Pestalozzischule und die Oberwaldschule wurden im Rahmen des bundesweiten Startchancen-Programms als Schulstandorte vom Land ausgewählt. Innerhalb der Geltungszeit des Programms (2024–2034) werden den beiden Schulen Fördermittel zur Verfügung gestellt. Das Startchancenprogramm adressiert durch eine Sozial-Indexierung jene Schulen, an denen ein höherer Unterstützungsbedarf zu erwarten ist. Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen halbieren. Das Staatliche Schulamt Karlsruhe, das Schul- und Sportamt und die Stadt Karlsruhe richten das Startchancen-Programm für die Bildungsregion Karlsruhe gemeinschaftlich aus. Das Programm bietet die Möglichkeit, die Bildungsregion Karlsruhe zielgerichtet weiterzuentwickeln und Synergien zwischen den unterschiedlichen Systemen zu bilden. Zur Umsetzung und zum gezielten Ausbau schulbezogener Angebote stehen die Jugendhilfeplanung der Stadt Karlsruhe und das Stadtamt Durlach mit den Schulleitungen in Kontakt.

Das Jugendforum, das in der Festhalle mit dem Ziel der nachhaltigen Beteiligung von Jugendlichen im Stadtteil durchgeführt wurde, wurde von der Schulsozialarbeit unterstützt. Beim Jugendforum selbst agierten rund 150 teilnehmende Schülerinnen und Schüler als Multiplikatoren der partizipierenden Schulen. Die Initiatoren aus dem Ortschaftsrat, dem Kinder und Jugendhaus, dem Stadtjugendausschuss sowie der Orts- und Stadtverwaltung verfolgen das Ziel, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, um die Situation in Durlach zu verbessern.

3.2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Die Sozialpädagogische Gruppenarbeit wird in Durlach als Hilfe zur Erziehung kostenfrei vom Allgemeinen Sozialen Dienst angeboten. Das niederschwellige und stadtteilorientierte Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren sowie deren Erziehungsberechtigte.

Die Teilnahme an der Sozialpädagogischen Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Erziehungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.

Die Sozialpädagogische Gruppenarbeit findet auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes statt und soll die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern. Sie arbeitet in Kleinstgruppen mit jeweils vier bis sieben Kindern und Jugendlichen im gleichen Alter. Diese Treffen finden einmal wöchentlich statt.

Die beiden Sozialarbeitenden betreuen gemeinsam circa 30 Kinder und Jugendliche in altershomogenen Gruppen. Die Besetzung des Teams ist seit vielen Jahren konstant. Die Arbeitsabläufe werden auf fachlich hohem Niveau durchgeführt.

Aufgabenschwerpunkte dabei sind:

- Förderung der individuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- Unterstützung bei der Bewältigung von Alltags- und Schulproblemen.

- Stärkung der Konzentration und Aufbau des Selbstvertrauens durch handlungsorientierte Angebote aus dem kreativ-spielerischen Bereich.
- Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau durch Handeln und Erleben in der Gruppe.
- Beratung und Unterstützung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen.
- Hilfe bei der Bewältigung von alltäglichen Konflikten.

Zusätzlich zu den Gruppentagen fanden im Berichtszeitraum vier mehrtägige, erlebnispädagogisch ausgerichtete Freizeiten sowie verschiedene Ferienprogramme und mehrere kunsttherapeutische Projekte statt.

Die sozialpädagogische Gruppenarbeit ist im Stadtteil gut vernetzt und kooperiert mit verschiedenen Schulen sowie mit Jugendhilfe- und Freizeiteinrichtungen, beispielsweise dem Kinder- und Jugendhaus.

Wie in den vergangenen Jahren wurden vier Freizeiten durchgeführt. Geplant und umgesetzt wurden eine Skifreizeit, eine Fahrradfreizeit, eine Kanufreizeit sowie eine Herbstfreizeit mit Zirkusprojekt. Diese Freizeiten sind auch für das Jahr 2026 geplant.

In den Ferien finden darüber hinaus unterschiedliche Ferienprogramme sowie mehrere kunsttherapeutische Projekte statt.

Es besteht zudem eine gute Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Fachgebiete des Stadtamts Durlach.

3.3. Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren berät, begleitet und betreut Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 21 Jahren sowie deren Familien im Strafverfahren. Darüber hinaus wirkt die Jugendhilfe im Strafverfahren bei folgenden Aufgaben im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit:

- Aufarbeitung der Straftat mit dem Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Begleitung der Angeklagten zur Gerichtsverhandlung.
- Bericht in der Verhandlung über die familiäre Situation sowie Vorschläge zur Wiedergutmachung oder andere gerichtliche Auflagen.

Im Jugendstrafrecht wird im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht vorrangig mit strafenden, sondern mit erzieherischen Mitteln reagiert. Die Fachstelle ist stets gefordert, im Rahmen der erzieherischen Mittel und alternativen Wege geeignete Einsatzstellen für Arbeitsstunden zu generieren.

Im Stadtamt Durlach arbeiten zwei Fachkräfte in Vollzeit. Die planmäßige Wiederbesetzung der im Berichtszeitraum 2024 freigewordenen Stelle wurde umgesetzt, sodass eine nahtlose Aufgabenerfüllung und kontinuierliche Zusammenarbeit im Fachdienst gewährleistet ist und eine umfassende Mitwirkung in den Verfahren sichergestellt werden kann.

Der Stadtteil Durlach verfügt über einen eigenen Gerichtsbezirk und kurze Wege zu den relevanten Akteuren der Jugendhilfe im Strafverfahren.

4. Jugendamt

Teamleitung (Tandem):

Ulrike Tebbe

Simone Siegrist

Das Jugendamt in Durlach umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Beistandschaften
- Vormundschaften/Pflegschaften
- Beurkundungstätigkeit
- Unterhaltsvorschusskasse

4.1. Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Die Aufgaben der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ im Team Jugendamt der Abteilung „Jugend und Soziales“ des Stadtamtes Durlach bestehen im Wesentlichen aus 2 Bereichen.

Einerseits betrifft dies den Bereich der Förderung, in dem es um Zuschüsse für Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (zum Beispiel Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schülerhorte) und in der Tagespflege geht.

Andererseits handelt es sich um den Bereich der Jugendhilfe, in dem die rechtliche und kostenmäßige Abwicklung von Jugendhilfefällen in den Bereichen ambulant, teilstationär und stationär erfolgt. Im Einzelnen sind dies:

- die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes geplanten und installierten Hilfen werden von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe verwaltungstechnisch bearbeitet. Dazu gehören insbesondere die schriftliche Bewilligung an die Personensorgeberechtigten und die Kostenzusage an die Träger der Einrichtungen, in denen die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen betreut werden, sowie die Geldleistungen an die jeweiligen Einrichtungen.

Dabei stehen die Rechtmäßigkeit und auch die Wirtschaftlichkeit der Jugendhilfemaßnahmen im Vordergrund.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe arbeitet eng mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes zusammen und berät diese bei Bedarf in rechtlichen Fragen wie der Zuständigkeit und auch in Kostenfragen. Auch innerhalb des Jugendamtsteams gibt es viele Berührungspunkte und Absprachen, zum Beispiel mit den Vormündern oder den Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Festsetzung und Realisierung von Kostenbeiträgen, die Beitreibung von Rückständen sowie die Beantragung und Sicherstellung vorrangiger Leistungen wie Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Halbweisenrente und so weiter.

Hinzu kommen die unterschiedlichen Zuständigkeitskonstellationen zwischen den Jugendhilfeträgern und die damit verbundene aufwändige Bearbeitung von Kostenerstattungsansprüchen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 werden bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Stadtamt Durlach circa 340 Fälle im Rahmen der Hilfe zur Erziehung geführt. Daneben werden etwa 370 Fälle im Bereich Kindertagesstätten und Kindertagespflege bearbeitet.

4.2. Beistandschaften

Zur Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann für Kinder eine Beistandschaft beantragt werden. Die Interessen des Kindes werden dann fachkundig durch das Jugendamt vertreten. Antragsberechtigt sind alleinerziehende Elternteile.

Aktuell werden stadtweit 1.287 Beistandschaften geführt, davon entfallen 375 Beistandschaften auf das Stadtamt Durlach.

Während die Fallzahlen im Stadtgebiet im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind, sind die Fallzahlen in Durlach im gleichen Zeitraum um etwa 5 Prozent gestiegen. Ein Grund für die gestiegenen Fallzahlen dürfte die gute Zusammenarbeit und die kurzen Wege zwischen der Unterhaltsvorschusskasse und dem Bereich Beistandschaften sein. Wird ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt, weisen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch auf das Angebot der Beistandschaft hin und stellen unbürokratisch den Kontakt zu den entsprechenden Ansprechpersonen her.

Insgesamt zeichnet sich ab, dass die Zahlen im Bereich der Beistandschaften eher rückläufig sind. Begründet werden kann der Rückgang sicherlich mit den gestiegenen Unterhaltsvorschussleistungen und der häufig geringeren Zahlungskapazitäten der Unterhaltspflichtigen. Aber auch die Tatsache, dass die Möglichkeit einer Beistandschaft kaum bekannt ist und auch nicht aktiv beworben wird, ist sicherlich ein Grund für die rückläufigen Fallzahlen. Umso wichtiger ist ein enger Austausch zwischen dem Aufgabenbereich Beistandschaften und der Unterhaltsvorschusskasse sowie dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der häufig Anlaufstelle in Trennungs- und Scheidungsfällen ist und so auf die Möglichkeit einer Beistandschaft hinweisen und Kontakte herstellen kann.

Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, muss die Vaterschaft festgestellt werden. In den meisten Fällen geschieht dies durch freiwillige Anerkennung in urkundlicher Form. Nur wenn der Vater hierzu nicht bereit ist, muss eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Der Beistand vertritt dann das Kind vor Gericht.

Ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt in der Beistandschaft ist die Berechnung und Festsetzung des Kindesunterhalts. Diese Ansprüche werden in der Regel in urkundlicher Form oder auf dem Gerichtsweg tituliert, so dass diese bis zur Volljährigkeit des Kindes gesichert sind. So kann ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut und Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen geleistet werden.

4.3. Vormundschaften/Pflegschaften

Wenn ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, einen Vormund benötigt, zum Beispiel wenn die Mutter minderjährig und unverheiratet ist, wird das Jugendamt für dieses Kind gesetzlicher Vormund.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass das Jugendamt vom Familiengericht zum Vormund oder Pfleger bestellt wird, wenn beispielsweise die Eltern den Erziehungsaufgaben nicht mehr gerecht werden können oder aus sonstigen Gründen als Sorgeberechtigte ausfallen. Bei einer „bestellten Amtsvormundschaft“ wird die gesamte elterliche Sorge auf das Jugendamt übertragen. Bei einer „bestellten Amtspflegschaft“ wird lediglich ein Teil der elterlichen Sorge auf das Jugendamt übertragen, zum Beispiel das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Aktuell werden in Durlach 14 Vormundschaften und Pflegschaften geführt.

Neben der monatlichen persönlichen Kontaktpflege zum Kind, den Elternkontakten und den Kontakten zu Pflegeeltern und Einrichtungen gehören zu den Aufgaben eines Vormundes auch die Übernahme vorläufiger und die

Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften. Bei Themen, die das Kind betreffen (zum Beispiel bei Regelung des Umgangsrechts) wird dieses verstärkt bei Entscheidungen mit einbezogen.

4.4. Beurkundungstätigkeit des Jugendamtes

Die Befugnis der Urkundspersonen des Jugendamtes ergibt sich aus § 59 SGB VIII. Der Schwerpunkt der Tätigkeit in diesem Bereich liegt in der Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen und gemeinsamen Sorgeerklärungen.

Aber auch zur Realisierung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Beistandschaft werden vollstreckbare Titel beurkundet.

Im Jugendamt Durlach wurden im vergangenen Jahr 311 Beurkundungen durchgeführt. Die Beteiligten müssen bei einer Beurkundung immer persönlich anwesend sein und nach Belehrung über die Rechte und Pflichten aus dieser Urkunde und Verlesen des Inhalts der Urkunde durch die Urkundsperson, unterschreiben.

4.5. Unterhaltsvorschusskasse

Die Unterhaltsvorschussleistung ist eine finanzielle Hilfe für alleinerziehende Elternteile. Sie wird für Kinder gewährt, die vom anderen Elternteil keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt erhalten.

Aktuell beträgt der Unterhaltsvorschuss für ein Kind unter 6 Jahren 227,00 Euro, für Kinder zwischen 7 und 11 Jahren werden 299,00 Euro gezahlt und für Kinder ab 12 Jahren 394,00 Euro. Zum 01.01.2026 fand keine Erhöhung der Unterhaltsvorschuss-Leistungen statt.

Der Unterhaltsvorschuss ist damit ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Kinderarmut und wird bei Bedarf bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 EUR brutto monatlich erzielt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder SGB II im Bedarfsfall lückenlos für alle Kinder einspringt, wenn sie zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Zugleich wird für Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind, ein wichtiger Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Es zeichnet sich ab, dass viele Unterhaltspflichtige nicht mehr in der Lage sein werden, für den Unterhalt ihrer Kinder vollumfänglich aufzukommen. Nach wie vor wirkt sich dies durch anhaltend hohe Fallzahlen aus. Aktuell erhalten in Durlach etwa 420 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen. In knapp 300 weiteren Fällen sind die Leistungen zwar eingestellt, es muss jedoch weiter der Rückgriff bei Unterhaltspflichtigen erfolgen.

Die Unterhaltsvorschussleistungen der Stadt Karlsruhe betragen im Jahr 2024 ca. 6,5 Millionen Euro. Im Vorjahr lagen die Ausgaben noch bei etwa 5,2 Millionen. Die Rückgriffquote hat sich dagegen weiter verringert und liegt bei der Stadt Karlsruhe bei 21,83 Prozent (2023: 24,66 Prozent). Trotzdem liegt die Stadt Karlsruhe im Vergleich zu anderen Behörden im Regierungsbezirk Karlsruhe noch über der durchschnittlichen Rückgriffquote von 19,3 Prozent (2023: 22,67 Prozent). Aktuelle Zahlen für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor.

5. Kindertagesbetreuung

Teamleitung:
Marcus Metz

5.1. Kindertagesbetreuung

Der Fachbereich Kindertagesbetreuung (KT) beim Stadamt Durlach ist vollumfänglich mit Dienst- und Fachaufsicht zuständig für die städtischen Einrichtungen und Dienste:

- Kindertageseinrichtung Lußstraße
- Kindertageseinrichtung Ellmendinger Straße
- Kindertageseinrichtung Raiherwiesenstraße
- Schülerhort Weiherhof mit flexibler Nachmittagsbetreuung
- Schülerhort Grazerstraße
- Fachdienst Kindertagespflege

Für folgende Einrichtungen der Ortsverwaltungen Grötzingen, Wolfartsweier und Wetterbach ist die Abteilung Jugend und Soziales als Fachberatung tätig:

- Schülerhort Grötzingen
- Kindertageseinrichtung Obere Setz Grötzingen
- Kindertageseinrichtung Henri-Arnaud-Straße Wettersbach
- Kindertageseinrichtung Katze Wolfartsweier

Unter anderem umfassen die Arbeitsschwerpunkte des Fachbereichs Kindertagesbetreuung:

- Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.
- Unterstützung bei rechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen der Einrichtungen.
- Kooperation bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz des Kindeswohls.
- Sicherstellung des reibungslosen Betriebes der Einrichtungen unter Berücksichtigung personeller, pädagogischer und räumlicher Gegebenheiten.
- Beratung und Unterstützung der Einrichtungen bei pädagogischen und konzeptionellen Fragestellungen.
- Beteiligung an Personalakquise, Personalauswahl, Personaleinsatzplanung sowie Personalentwicklung.
- Fachberatung und Sachbearbeitung Kindertagespflege:
 - o Beratung von Eltern im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und Vermittlung zu Kindertagespflegepersonen
 - o Fachliche Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen
 - o Prüfung der (Neu-)Beantragung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII

Einrichtungsübergreifend haben sich die Kitas und Schülerhorte Durlach und der Ortsverwaltungen im Jahr 2025 in Sitzungen und thematischen Arbeitsgruppen exemplarisch mit folgenden Themen befasst:

- Erarbeitung eines Personalnotfallkonzepts:

Bei der Erarbeitung dieses Personalnotfallkonzeptes stand im Vordergrund, den Einrichtungsleitungen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Kindertagesstättenverordnung BaWü (KiTaVO) festschreibt, aufzuzeigen und den damit verbundenen Handlungsrahmen bei Personalausfällen. Wenn in einer Einrichtung Fachkräfte fehlen, muss die Einrichtungsleitung anhand der Anzahl der anwesenden Kinder feststellen, ob sich die betroffene Gruppe in der sogenannten Randzeit oder Hauptbetreuungszeit befindet. In der Randzeit der Gruppe können die Kinder

von einer Fachkraft betreut werden. Sind mehr als die Hälfte der Kinder einer Gruppe anwesend, müssen grundsätzlich zwei Fachkräfte anwesend sein. Für einen befristeten Zeitraum kann als zweite Kraft eine Zusatzkraft eingesetzt werden. Diese muss „geeignet“ sein, aber nicht Fachkraft nach § 7 KiTaG. Weitere mögliche Maßnahmen sind die Zusammenlegung von Gruppen, der Verzicht auf die Verfügungszeit der Erzieherinnen und Erzieher, bis hin zur Kürzung der Betreuungszeit an einzelnen Tagen.

Leitfaden zur kindorientierten Gestaltung von Essenssituationen in den Tageseinrichtungen

Die Einrichtungen berichteten, dass bei der Ausgestaltung des (Mittag-)Essens häufig die Fragestellungen aufwirft, wie die Fachkräfte qualifiziert und reflektiert mit den unterschiedlichen Essgewohnheiten und Bedürfnissen der Kinder, den Wünschen und Anforderungen der Eltern, dem Bildungsauftrag der Einrichtung sowie dem Aspekt der gesunden, ausgewogenen Ernährung gerecht werden können. Dabei spielen auch die individuellen Wertvorstellungen und Haltungen der Fachkräfte eine Rolle. In mehreren Arbeitstreffen setzten sich die Leitungen mit Fachtexten und dem neuen Orientierungsplan auseinander und entwickelten einen Leitfaden, der insbesondere auf die Kinderrechte, Partizipation, Selbstbestimmung, das soziale Miteinander und Achtsamkeit Wert legt, und allen Fachkräften eine solide Orientierung gibt, wie sie die Kinder beim Essen gut begleiten können. Dieses Konzept befindet sich derzeit noch im Entwurf.

Umsetzung von „SprachFit“ (Säule 1) in den Kitas

Die Landesregierung hat im Jahr 2024 das auf 5 Säulen basierende Sprachförderkonzept „SprachFit“ für die frühkindlichen Bildungseinrichtungen und die Grundschulen beschlossen. Das Programm ist als durchgängiger Prozess angelegt, der in der Kindertageseinrichtung beginnt und sich in der Schule fortsetzt. Säule 1 von „SprachFit“ sieht eine verbindliche, ergänzende Sprachförderung für Kinder im Jahr vor der Einschulung vor, sofern im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU) ein intensiver Sprachförderbedarf festgestellt wird.

In Durlach läuft dazu seit September 2025 eine erfolgreiche Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und Schulen. Im Umfang von vier Stunden wöchentlich bieten qualifizierte SprachFit-Lehrkräfte und Kooperationslehrer der Oberwaldschule und der Pestalozzischule Durlach gezielte Sprachförderung für Vorschulkinder an ihren Schulen an. Beteiligt sind Kinder der Kindertageseinrichtungen Ellmendingerstraße und Raiherwiesenstraße.

Kinderschutz

Der Schutz und das Wohl der Kinder in den Einrichtungen haben oberste Priorität. Daher ist es wichtig, dass sich die Einrichtungsleitungen und pädagogischen Fachkräfte immer wieder mit den Themen Kinderschutz, (Gewalt-)Prävention und den Verfahren bezüglich des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII auseinandersetzen und ihre Kenntnisse vertiefen. Im vergangenen Jahr wurde in den Leitungssitzungen der Durlach-Ortsverwaltungen, in Jours Fixes und zusammen mit der SJB (Sozial- und Jugendbehörde) der Austausch und die Weiterqualifizierung angeregt. Auf Mitarbeiterebene setzten wir uns mit der „Verhaltensampel“ und dem „Verhaltenscodex“ auseinander, beschäftigten uns mit der Broschüre der Stadt Karlsruhe „Sexuelle Gewalt in Institutionen- Standards zur Prävention und Interaktion“ und besuchten eine von der SJB organisierte Schulung zur Anwendung der „KiWo-Skala: Einschätzskala Kindeswohlgefährdung“.

5.1.1. Kindertageseinrichtungen

	Kita Raiherwiesenstraße	Kita Lußstraße	Kita Ellmendingerstraße
Gruppen	<u>Gesamt: 3 Gruppen</u> 1 Krippengruppe (1 bis 3 Jahre) 1 Ganztagsgruppe (3 Jahre bis Schuleintritt) 1 GT-VÖ-Gruppe (2 Jahre bis Schuleintritt)	<u>Gesamt: 3 Gruppen</u> 2 Verlängerte Öffnungszeiten (2 Jahre bis Schuleintritt) 1 Ganztagsgruppe (3 Jahre bis Schuleintritt)	<u>Gesamt: 2 Gruppen</u> 1 Ganztagsgruppe (3 Monate bis Schuleintritt) 1 Verlängerte Öffnungszeiten (3 Jahre bis Schuleintritt)
Plätze	50	61	37
Personal	9 Fachkräfte in Vollzeit 1 Fachkraft in Teilzeit 2 Praxisintegrierte Ausbildung als Erzieher*in (PIA)	4 Fachkräfte in Vollzeit 5 Fachkräfte in Teilzeit 1 Praxisintegrierte Ausbildung als Erzieher*in (PIA)	5 Fachkräfte in Vollzeit 1 Fachkraft in Teilzeit 1 Auszubildende im Anerkennungsjahr

	1 Auszubildende im Anerkennungsjahr 1 Freiwilliges Soziales Jahr 1 Hauswirtschaftskraft	1 Freiwilliges Soziales Jahr 1 Hauswirtschaftskraft	1 Praxisintegrierte Ausbildung als Erzieher*in (PIA) 1 Hauswirtschaftskraft
--	---	--	--

- Kindertageseinrichtung Raiherwiesenstraße

Die Kindertageseinrichtung Raiherwiesenstraße ist mittlerweile fest an ihrem neuen Standort und bei den Eltern im Stadtteil etabliert. Es hat sich ein konstantes pädagogisches Team gebildet, das die Aufgaben rund um die Kindertagesbetreuung sehr gut meistert. Die Kindertageseinrichtung arbeitet nach einem teiloffenen pädagogischen Konzept, das den Kindern viel Raum für vielfältige Lern- und Entwicklungsfelder bietet.

Leider ist die vierte Gruppe bislang nicht in Betrieb gegangen, da der vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel nicht erreicht werden konnte. Die weitere Stellenbesetzung hängt auch von den nötigen Maßnahmen im Zuge der Haushaltssicherung ab.

- Kindertageseinrichtung Lußstraße

Im Jahr 2025 legte die Einrichtung einen Schwerpunkt darauf, sich mit den Inhalten des überarbeiteten Orientierungsplans auseinanderzusetzen, die pädagogische Arbeit zu überprüfen und neue Aspekte in die Arbeit einfließen zu lassen. Dieser Prozess wird auch im Jahr 2026 weiter fortgesetzt.

Im Laufe des Jahres beschäftigten sich die Fachkräfte und Kinder mit den Kinderrechten. Auf vielfältige Weise wurden das Recht auf Mitbestimmung und Beteiligung der Kinder im Kita-Alltag ausprobiert und erlebbar gemacht, es wurden Projekte umgesetzt zu „Vielfalt und Unterschiedlichkeit“, zu „setzen und achten von Grenzen“, sowie zum Thema „eigene Gefühle und Bedürfnisse von anderen“. In der Kindertageseinrichtung gibt es seit diesem Jahr eine Tanz-AG, die auch schon am Sommerfest und im Seniorenheim Auftritte vor Publikum hatte.

- Kindertageseinrichtung Ellmendingerstraße

Für die Kinder der Kindertageseinrichtung Ellmendingerstraße war es ein abwechslungsreiches Jahr. Die Vorschulkinder waren intensiv beteiligt an den Karlsruher Dreck-Weg-Wochen, sie besuchten die Schlossfestspiele in Ettlingen und das Naturkundemuseum, nahmen erstmals am SprachFit-Programm der Oberwaldschule teil und machten darüber hinaus ihre ersten Erfahrungen als zukünftige Schulkinder im Rahmen der Kooperation Kita-Grundschule. Auch die Kindertageseinrichtung Ellmendingerstraße führte ein Kinderschutz-Projekt durch mit dem Ziel, die Kinder für ihr seelisches Wohl und ihre Unversehrtheit zu sensibilisieren und zu stärken („Mein Körper gehört mir“, „Stopp heißt Stopp“). In der Auseinandersetzung mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen entstanden im Rahmen des Projektes tolle Selbstportraits. Besondere Höhepunkte im Jahr 2025 waren das Sommerfest unter dem Motto „Exotische Tiere“, bei dem Schlangen, Skorpione und Spinnen bestaunt werden konnten, sowie das gemeinsam mit dem Seniorenzentrum besuchte Theaterstück „Das tapfere Schneiderlein“.

5.1.2. Horte und Flexible Nachmittagsbetreuung

	Schülerhort Weiherhof	Schülerhort Grazerstraße	Flexible Nachmittagsbetreuung
Gruppen	4 Gruppen (Kinder 1. bis 4. Klasse Grundschule)	2 Gruppen (Kinder 1. bis 4. Klasse Grundschule)	Angebot nach der Ganztagschule für Kinder 1. bis 4. Klasse
Plätze	80	40	bis zu 20
Personal	2 Fachkräfte in Vollzeit 6 Fachkraft in Teilzeit 1 Auszubildende im Anerkennungsjahr 1 Auszubildender als Jugend- und Heimerzieherin 1 Bundesfreiwilligendienst	4 Fachkräfte in Teilzeit 1 Auszubildende als Jugend- und Heimerzieherin	1 Fachkraft in Teilzeit 1 Auszubildende im Anerkennungsjahr

- **Hort Weiherhof und Flexible Nachmittagsbetreuung**

Der Alltag der Kinder ist während den Schulzeiten stark von den schulischen Anforderungen geprägt. Auch wenn Schule nicht nur auf Leistung abzielt, wenn sie zunehmend ein Lebensraum ist, wo die ganzheitliche Kompetenzentwicklung der Kinder im Vordergrund steht, wo vielfältige Bildungsangebote auch die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder fokussieren, empfinden viele Kinder des Schülerhortes Druck oder Stress im Zusammenhang mit Schule. Aus diesem Grund haben sie sich gewünscht, dass es im Hort in den Freizeitphasen und den Ferien Angebote geben soll, die einen Ausgleich bieten. So ist ein Projekt zur gesunden Ernährung und Bewegung entstanden, die Hortkinder können Yoga machen, es werden Massage und Entspannungsübungen angeboten und natürlich jede Menge Spiel und Sport.

Die flexible Nachmittagsbetreuung ist zum Schuljahresbeginn 24/25 aus der Schloss-Schule in die Räume des Hortes umgezogen, wo sich für die Kinder in der nachmittäglichen Betreuung nach der Ganztagschule gute Möglichkeiten bieten. Sie erleben die angenehme Atmosphäre des Weiherhofs und können auf Spielgeräte im Außenbereich, sowie der großflächigen Möglichkeit im Innenbereich des Hortes zurückgreifen.

- **Hort Grazerstraße**

Eine Besonderheit des Schülerhortes Grazerstraße ist die Partnerschaft mit einem Schülerhort in Ispringen im Enzkreis. Die Kinder der beiden Horte haben zusammen die Kinderzeitschrift „Kakaladingdong“ verfasst, und schicken sich gegenseitig Artikel und Berichte zu verschiedensten Kinderthemen zu. Toll ist, dass sich die Kinder bei gegenseitigen Besuchen kennen lernen konnten.

Mit den 3. und 4.-Klässlern des Hortes Grazerstraße haben die Fachkräfte über mehrere Wochen hinweg ein „Kinderstärketraining“ durchgeführt. Durch vielfältige Bewegungsangebote und -erfahrungen wurden die Kinder sowohl in ihren physischen als auch psychosozialen Fähigkeiten gefördert. Alle hatten viel Spaß dabei, und ganz nebenbei wurde die Resilienz der Kinder gestärkt.

5.1.3. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter hat uns im Jahr 2025 intensiv beschäftigt. Bis zur Sitzung des Gemeinderats am 29. Juli 2025 war nicht klar, ob das Konzept beschlossen wird und welche personellen, konzeptionellen und räumlichen Rahmenbedingungen künftig gelten. Konkrete Planungen waren deshalb bis zum Sommer nur bedingt möglich. Der dann gefasste Beschluss zum Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystem „SKiBB“ hat weitreichende Auswirkungen auf alle Angebotsbereiche: Angebotszeiten ändern sich beziehungsweise werden angeglichen, unsere Horte nehmen ab dem Schuljahr 2026/27 keine Erstklässler mehr auf, sie werden in Module überführt und laufen sukzessive aus, Anmeldungen werden über ein Online-Anmeldesystem erfolgen, der Anspruch auf Ferienbetreuung an 10 Wochen pro Schuljahr muss aufwachsend sichergestellt werden, Betreuungsschlüssel verändern sich, Raumprogramme müssen überprüft werden und einiges mehr.

Das Stadtamt Durlach und das Schul- und Sportamt haben für Durlach einen Prozess zur Überführung der Betreuungsangebote der Schloss-Schule und Oberwaldschule an das Stadtamt Durlach gestartet. Zum Beginn des neuen Schuljahrs (ab September 2026) wird das Stadtamt Durlach die Trägerschaft aller Betreuungsangebote an den beiden Schulstandorten übernehmen. Die Verwaltungen, Schulleitungen, Einrichtungs- und Teamleitungen sowie die pädagogischen Teams arbeiten seit Monaten eng zusammen, damit die Veränderungen des neuen Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystems in Karlsruhe „SKiBB“ unter der Trägerschaft vom Stadtamt Durlach gut umgesetzt werden.

5.1.4. Kindertagespflege

Als Alternative zur Kindertagesstätte bietet die Kindertagespflege für viele Eltern den Vorteil einer familienähnlichen und flexiblen Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder. In der Kindertagespflege werden die Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern, in angemieteten Räumen oder in Großtagespflegestellen betreut. Die Kindertagespflege ist schwerpunktmäßig auf die Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren ausgelegt.

Im Fachdienst Kindertagespflege sind zwei Mitarbeiterinnen mit je 0,75 Prozent Stellenanteil als Fachberatung und Sachbearbeitung tätig. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten zählen dabei unter anderem die bedarfsgerechte Vermittlung von Betreuungsplätzen im Einzugsgebiet und die damit einhergehende Bedarfsprüfung.

Im Dezember 2025 wurden in Durlach und den Höhenstadtteilen 86 Kinder von 26 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon arbeiten 15 Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder angemieteten Räumen, und 11 Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss in einer Großtagespflegestelle (6 davon sind angestellt bei einem Träger). Im Oktober 2025 wurde das Angebot um 10 Betreuungsplätze erweitert, durch die Eröffnung der zweiten Gruppe in der Großtagespflegestelle in der Untermühlsiedlung.

Im Jahr 2025 ist die Anfrage von Eltern nach einem Platz in der Kindertagespflege, bedingt durch einen Rückgang der Kinderzahlen und immer mehr Angebote im Bereich der Kindertagesstätten, merklich zurückgegangen. Die Kindertagespflegepersonen müssen deshalb verstärkt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung machen.

Zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII notwendig. Hierzu bedarf es neben der kontinuierlichen Überprüfung der persönlichen Eignung auch einer turnusmäßigen Kontrolle der gesetzlich relevanten Nachweise, sowie der Abnahme der Betreuungsräume nach vorgegebenen Mindeststandards. Darüber hinaus liegt ein weiterer Schwerpunkt des Fachdienst in der Beratung der Kindertagespflegepersonen. Neben dem engen Kontakt zu organisatorischen und rechtlichen Anforderungen und Fragestellungen berät der Fachdienst auch zu pädagogischen Anliegen und besucht die Kindertagespflegepersonen jährlich, um sich einen Eindruck von deren Umgang mit den Kindern zu verschaffen. Um den Alltag mit den Kindern abwechslungsreich und pädagogisch wertvoll zu gestalten, versendet der Fachdienst Kindertagespflege außerdem seit 2025 vierteljährlich einen Newsletter mit pädagogischen Impulsen an die Kindertagespflegepersonen.

6. Sozialhilfe SGB XII

Teamleitung:
Barbara Sütterlin

Stellvertretende Teamleitung:
Jan Schönhaar

Der Fachbereich Sozialhilfe in Durlach umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Beratung und Unterstützung ratsuchender Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Sozialhilfe und Kooperation mit den beteiligten Stellen
- Bearbeitung von Anträgen sowie Erlass von Bescheiden für Leistungen im Rahmen des SGB XII und SGB IX, zum Beispiel:
 - o Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
 - o Hilfe zur Pflege (ambulant und stationär)
 - o Weitere Hilfen (zum Beispiel Blindenhilfe und Beförderungsdienst)
 - o Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - o Aktivierung
 - o Wohnberechtigungsscheine
 - o Entgegennahme von Wohngeldanträgen
 - o Asylanträge für Ukrainerinnen und Ukrainer

Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist stets die Bedürftigkeit der Antragsstellenden. Diese liegt dann vor, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestritten werden kann.

6.1. Hilfen außerhalb von Einrichtungen

- Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die weder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder **Bürgergeld, (ab 2026 Grundsicherung für Arbeitssuchende)**, noch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben (zum Beispiel Personen, die eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung oder eine vorgezogene Altersrente beziehen).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann ab Erreichen der Altersgrenze (über 65 Jahre) gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder vorher bei Vorliegen einer dauerhaften Erwerbsminderung, welche durch ein Gutachten des Rententrägers (DRV) festgestellt werden muss.

6.2. Hilfen innerhalb von Einrichtungen

Hilfe in stationären Einrichtungen erhalten Bürger, die die Kosten weder aus ihrem Einkommen noch ihrem Vermögen und den Leistungen der Pflegekasse finanzieren können und mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sind.

6.3. Sonstige Hilfen

6.3.1. Hilfe zur Pflege

Leistungen der Hilfe zur Pflege (zum Beispiel Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern und vieles mehr) sind Teil der Sozialhilfe und können ergänzend beziehungsweise analog zu den Leistungen der Pflegekasse gewährt werden.

6.3.2. Weitere Hilfen, beispielsweise:

- Landesblindenhilfe nach dem Landesblindenhilfegesetz eventuell ergänzt durch Blindenhilfe nach SGB XII für Leistungsbezieher des SGB XII, bzw. SGB II
- Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte (200 Fahrten für 12 Monate)
Zugangsvoraussetzung:
 - Wohnsitz im Stadtkreis Karlsruhe
 - ab Pflegegrad 3 oder
 - Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen:
außergewöhnliche Gehbehinderung (aG) und/oder blind (BL)
Pflegegrad 3 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2025 gestrichen
- Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
- Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII

6.3.3. Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind antragsgebunden. Sie können beispielsweise in Form von Kindergartenintegration, Schulintegration, Sonderschulintegration oder Kurzzeitunterbringungen beantragt werden, wenn die Personen aufgrund ihrer Behinderungen (körperlich, geistig und/oder seelisch) wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft eingeschränkt sind oder davon bedroht sind. Über die Art der Behinderung entscheidet das Gesundheitsamt.

6.3.4. Aktivierung (§ 11 SGB XII)

Ziel der Aktivierung ist, den Mitbürgern, die im Zuständigkeitsbereich des Stadtamtes Durlach leben und aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände einer besonderen Beratung und Unterstützung bedürfen, Hilfestellung zu geben. Hinsichtlich besonderer Lebensumstände ist es vielen von ihnen nicht möglich, anerkannter Teil eines funktionierenden sozialen Gemeinwesens zu sein. Insbesondere durch Krankheit oder durch fehlende soziale Kontakte drohen Ausgliederung, Zukunftsängste oder Vereinsamung.

- Das gewohnte Lebensumfeld für ältere Menschen so lange wie möglich erhalten (zum Beispiel durch ambulante Hilfeleistungen, Nachbarschaftshilfe und so weiter) um eine Heimunterbringung zu vermeiden.
- Mitwirkung, Begleitung und Aufzeigen von Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe am Gemeinwesen (Ziel ist Vermeidung der Abwärtsspirale).
- Persönliche Beratung unter Berücksichtigung der jeweiligen Problemstellung.
- Hilfestellung bei der gemeinsam zu erarbeitenden Zukunftsplanung.
- Umfassende Informationen über Leistungen, die beantragt werden können und Hilfestellung bei der Realisierung.
- Beantragung von Spendenmitteln.

6.3.5. Wohnberechtigungsscheine:

Ein Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug von öffentlich gefördertem Wohnraum (Sozialwohnung). Mit der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins wird sichergestellt, dass Sozialwohnungen denjenigen zugutekommen, welche mit Steuermitteln subventioniert wurden. Ein bei Bezug Wohnberechtigter bleibt während der Dauer des Mietverhältnisses nutzungsberechtigt unabhängig von der Entwicklung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Voraussetzungen:

- Einhaltung von Einkommensgrenzen.
- Zustehende Wohnungsgrößen, abhängig von der Anzahl der Haushaltsangehörigen.
- Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis (zum Beispiel junge Familien, Alleinerziehende, Behinderte und so weiter) falls besondere Bindungen an der Wohnung bestehen.

Verfahren:

- Allgemeiner Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag erteilt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und ist 1 Jahr gültig.
- Besonderer Wohnberechtigungsschein: Der Wohnungsinteressent bewirbt sich um eine bestimmte Sozialwohnung beim Vermieter. Dieser bestätigt, dass er die Wohnung an den Interessenten vermietet, wenn dieser einen Wohnberechtigungsschein vorweist. Der Mietinteressent beantragt mit dieser Bestätigung den Wohnberechtigungsschein.

Fallzahlen: insgesamt 1.780 laufende Fälle

Die Anzahl der laufenden Fälle errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt aus den monatlichen Fallzahlen eines jeden Sachbearbeitenden.